

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 06. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2017)

zum Thema:

Arbeitsassistenz für Menschen mit Behinderungen

und **Antwort** vom 29. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Okt. 2017)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12244

vom 6. September 2017

über

Arbeitsassistenz für Menschen mit Behinderungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. (8) und § 102 Abs. (4) wurden an das Integrationsamt Berlin oder die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX in den Jahren 2013 bis 2016 gestellt?

Zu 1.: In den Jahren 2013 bis 2016 wurden folgende Anträge gestellt:

2013	2014	2015	2016
220	295	279	270

Es wird statistisch nicht erfasst, bei wem (Integrationsamt oder Rehabilitationsträger) der Antrag gestellt wurde.

2. Wie viele Anträge wurden jeweils positiv beschieden?

Zu 2.: In den Jahren 2013 bis 2016 wurden folgende Anträge positiv beschieden:

2013	2014	2015	2016
159	171	243	202

3. Wie hoch war im Durchschnitt die monatlich genehmigte Summe jeweils? Was waren die jeweiligen Extremwerte der genehmigten Kosten?

Zu 3.:

	2013	2014	2015	2016
durchschnittliche monatliche Förderhöhe im Bewilligungsjahr bei laufenden Leistungen	1.268,00 €	1.355,00 €	1.366,00 €	2.032,00 €
niedrigste monatliche Förderhöhe im Bewilligungsjahr bei laufenden Leistungen	78,00 €	86,00 €	83,00 €	66,00 €
höchste monatliche Förderhöhe im Bewilligungsjahr bei laufenden Leistungen	8.737,00 €	9.890,00 €	9.651,00 €	11.876,00 €

4. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Anträge jeweils? Was waren jeweils die Extremwerte der Bearbeitungsdauer?

Zu 4.: Dem Senat liegen dazu keine validen Daten vor, da mit dem im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) - Integrationsamt - zur Anwendung kommende IT-Fachverfahren die erbetenen Zahlen nicht ermittelt werden können.

5. Hält der Senat angesichts der angestrebten Inklusion in allen Lebensbereichen die Bearbeitungsdauer für angemessen?

Zu 5.: Die Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitsassistenz wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Neben der Einreichung und Vervollständigung benötigter Unterlagen durch die antragstellenden Personen und den zum Teil schwierigen Terminvereinbarungen mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist insbesondere die Beurteilung des im konkreten Einzelfall benötigten Leistungsumfangs erforderlich. Hierzu bedarf es einer qualifizierten gutachterlichen Stellungnahme. Zu diesem Zweck wurde ein eigener Integrationsfachdienst eingerichtet, der sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt als auch die individuellen benötigten Unterstützungsleistungen zu den verschiedenen Einschränkungen in Bezug auf die sehr unterschiedlichen Tätigkeiten beurteilt. Diese Stellungnahmen haben inzwischen einen hohen Qualitätsstandard, um eine passgenaue Unterstützungsleistung sicherstellen zu können. Um hier zu einer Beschleunigung zu kommen und eine auch aus Sicht des Senats wünschenswerte Verkürzung der Bearbeitungsdauer zu erreichen, wird daher erwogen, die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vorgenannten Integrationsfachdienst aufzustocken.

6. Inwieweit teilt der Senat die Kritik von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, dass das Antragsverfahren zu vereinfachen ist?

Zu 6.: Das Verfahren der Antragstellung wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich optimiert. So müssen z. B. nur noch bei Neuansuchen oder Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen Unterlagen beigefügt werden. Schwerbehinderte Menschen können den Antrag im Internet ausfüllen und per E-Mail übersenden. Die benötigten Unterlagen können eingescannt und mit übersandt oder per Post nachgereicht werden. Konkrete Kritikpunkte sind dem Senat aktuell nicht bekannt. Anregungen und Hinweise sind jedoch jederzeit willkommen und werden vom LAGeSo gerne aufgenommen, um den Service weiter zu verbessern.

7. Wie haben sich die Kosten für bewilligte Arbeitsassistenzen im Verhältnis zu den Ausgaben der Ausgleichsabgabe insgesamt nach § 77 SGB IX entwickelt? Bitte nach Jahren und Ausgabearten aufschlüsseln.

Zu 7.: Die Kosten für Arbeitsassistenz haben sich im Darstellungszeitraum 2013 zu 2016 um 63 % erhöht. Im gleichen Zeitraum sanken die Ausgaben für die Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie schwerbehinderte Menschen um 31 % (bei den Ausgaben sind nicht die Kosten der Abführung an den Ausgleichsfonds und der Zahlbetrag für den Ausgleich der Bundesländer untereinander enthalten). Die einzelnen Veränderungen der Zahlbeträge untereinander und zu den jeweiligen Vorjahren können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	IST 2013	Ausgangs- wert	IST 2014	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	IST 2015	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	IST 2016	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	Veränderung von 2013 zu 2016
Investitionshilfen (§ 15 SchwbAV)	1.242.447 €	100 %	878.674 €	-29	484.157 €	-45	339.533 €	-30	-73
behinderungsgem. Gestaltung (§ 26 SchwbAV)	2.706.559 €	100 %	1.785.592 €	-34	1.540.243 €	-14	871.061 €	-43	-68
Gebühren Berufsausbildung (§ 26 a SchwbAV)	389 €	100 %	0 €	-100	0 €	0	0 €	0	-100
Prämien/Zuschüsse bei Berufsausbildung (§ 26 b SchwbAV)	0 €	100 %	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0
Betriebl. Eingliederungsmanagement (§ 26 c SchwbAV)	0 €	100 %	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0
Leistungen bei außergewöhnl. Belastungen (§ 27 SchwbAV) an Arbeitgeber	10.509.983 €	100 %	9.007.339 €	-14	7.752.086 €	-14	6.909.591 €	-11	-34
Leistungen an AG insg.	14.459.378 €	100 %	11.671.605 €	-19	9.776.486 €	-16	8.120.185 €	-17	-44
technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV)	229.296 €	100 %	248.593 €	8	180.037 €	-28	221.314 €	23	-3
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV)	302.939 €	100 %	273.132 €	-10	350.005 €	28	402.612 €	15	33
Hilfen zur wirtschaftl. Selbstständigkeit (§ 21 SchwbAV)	107.443 €	100 %	66.839 €	-38	34.503 €	-48	20.892 €	-39	-81
Wohnungshilfen (§ 22 SchwbAV)	0 €	100 %	14.274 €	14	14.648 €	3	64.219 €	338	338
Fortbildung (§ 24 SchwbAV)	90.267 €	100 %	42.382 €	-53	48.612 €	15	65.177 €	34	-28
Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV)	47.339 €	100 %	94.772 €	100	34.170 €	-64	39.299 €	15	-17
notwendige Arbeitsassistenz (§ 17 Abs. 1a SchwbAV)	2.717.023 €	100 %	3.191.700 €	17	4.059.523 €	27	4.434.562 €	9	63
unterstützende Beschäftigung (§38a SchwbAV)	22.430 €	100 %	32.839 €	46	31.294 €	-5	113.168 €	262	405
Leistungen an sbM insg.	3.516.736 €	100 %	3.964.529 €	13	4.752.794 €	20	5.361.243 €	13	52
Integrationsprojekte (§ 28a SchwbAV) ohne Leistungen für außergewöhnliche Belastungen	2.697.747 €	100 %	1.880.677 €	-30	1.784.967 €	-5	1.709.063 €	-4	-37
Inklusionsprojekte (§ 28a SchwbAV) Sonderprogramm "AlleImBetrieb" neu ab 01.07.2016							13.605 €		
Integrationsfachdienste (§§ 27a / 28 SchwbAV)	6.160.491 €	100 %	6.249.391 €	1	5.432.041 €	-13	4.776.801 €	-12	-22
Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen (§ 29 SchwbAV)	322.184 €	100 %	155.842 €	-52	190.746 €	22	174.633 €	-8	-46
WfbM, Wohnstätten (§ 30 SchwbAV)	4.131.355 €	100 %	2.324.021 €	-44	189.273 €	-92	1.475.903 €	680	-64
Modellvorhaben (§ 14 SchwbAV)	26.140 €	100 %	636.513 €	2335	448.168 €	-30	67.006 €	-85	156
begl. Hilfe im Arbeitsleben unter besonderen Umständen § 17 Abs.1 Satz 2 SchwbAV (Projekt-Nueva) ab 09/2010	166.319 €	100 %	0 €	-100	0 €	0	0 €	0	0
Gesamtsumme Leistungen:	31.480.349 €	100 %	26.882.577 €	-15	22.574.475 €	-16	21.698.438 €	-4	-31

8. Entspricht die Berliner Praxis der Arbeitsassistentengewährung den „Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen“? Wenn nein, in welchen Punkten weicht das Land Berlin davon ab?

Zu 8.: Im Grundsatz werden die Empfehlungen angewandt. Es erfolgt aber dahingehend eine großzügigere Auslegung, als dass die regelhafte Beschränkung auf eine stundenmäßige Begrenzung auf 4 Stunden Unterstützung bei einem 8-Stunden-Arbeitstag und die Kappungsgrenze von 50 % des gezahlten Arbeitgeberbruttos grundsätzlich nicht angewandt werden. Mit Urteil OVG 6 B 1.09 vom 18.05.2011 wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg festgehalten, dass Assistenzleistungen bedarfsdeckend zu erbringen sind.

9. Wie werden das Integrationsamt und die Rehabilitationsträger darin unterstützt, proaktive Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren, um noch mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Angebote zu informieren?

Zu 9.: Durch die Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, dem Unternehmerverband Berlin Brandenburg e. V. und anderen, insbesondere auch bezirklich organisierten Netzwerken, werden die Bestrebungen des Integrationsamtes unterstützt, sowohl Verantwortliche in Unternehmen als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Darüber hinaus werden durch eine Reihe von Aufklärungsmaßnahmen

Informationen über das Leistungsspektrum des Integrationsamtes gegeben. Hierbei sind insbesondere zu nennen:

- derzeit 11 Broschüren (z. B. Broschüre ABC Behinderung und Beruf, Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), Die Leistungen des Integrationsamtes etc.);
- die vierteljährliche Zeitschrift (ZB – behinderte Menschen im Beruf), die interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Interessenvertretungen nach Erscheinen kostenfrei zugesandt wird;
- Schulungsveranstaltungen im Integrationsamt (Es werden für 2017 insgesamt 14 Themengebiete kostenfrei angeboten, entsprechende Schulungen werden auch in den Folgejahren angeboten werden.);
- die Verleihung des Inklusionspreises in drei Kategorien – kleine, mittlere und große Unternehmen (Bekanntmachung von beispielhaften Beschäftigungen schwerbehinderter Menschen);
- die Umsetzung der zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur intensiveren Zusammenarbeit bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Darüber hinaus kommt selbstverständlich auch der Arbeit der Integrationsfachdienste eine besondere Bedeutung zu.

Berlin, den 29. September 2017

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales